

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.07.2013

Geschäftszahl

2011/07/0167

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/12/0075 B 10. Oktober 2012 RS 2

Stammrechtssatz

Liegt eine zulässige Säumnisbeschwerde vor und hat die belangte Behörde das Vorliegen von Voraussetzungen nach § 55 Abs. 2 VwGG nicht behauptet, ist dem Bf bei Gegenstandslosigkeit seiner Säumnisbeschwerde wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses in Anwendung des § 58 Abs. 2 VwGG Aufwandersatz zuzusprechen (Hinweis B vom 7. Oktober 1998, 98/12/0079).